

Hochwasserschutz und Revitalisierung Grosses Moos, 1. Etappe

Botschaft des Gemeinderates

Zur Gründung einer Bodenverbesserungskörperschaft für die Umsetzung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen im Grossen Moos

1 Ausgangslage

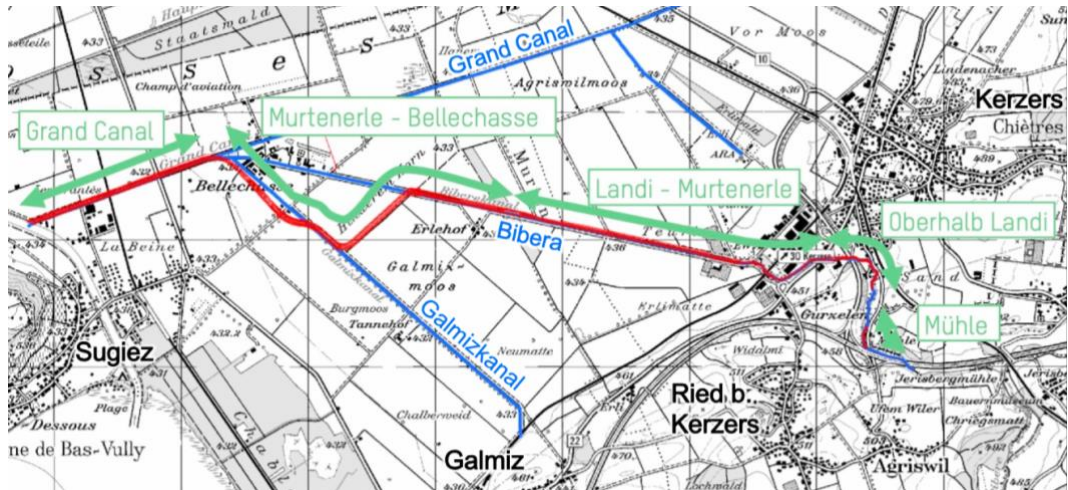
Wie die Hochwasserereignisse im 2007, im 2021 und erst kürzlich im 2023 (vgl. Abbildung 1), sowie die überarbeitete Naturgefahrenkarte gezeigt haben, besteht im Grossen Moos ein Hochwasserschutzdefizit. Heftige Niederschläge führten in der Vergangenheit regelmässig zu Überschwemmungen. Aus diesem Grund wurde im Auftrag des Wasserbauunternehmens (WBU) Bibera im 2017 ein Massnahmenkonzept zum Hochwasserschutz im Freiburger Grossen Moos erarbeitet. Das Konzept sieht vor, die Massnahmen in mehreren Etappen auszuführen.



*Abbildung 1: Aufnahmen
Hochwasser Nov. 2023
im Grossen Moos.
Flussbau AG.*

Die erste Etappe entlang der Bibera, ab der Unterquerung der Autobahn A1 und bis zur Mündung in den Broye-Kanal soll nun möglichst rasch realisiert werden (vgl. Abbildung 2). Neu soll die Bibera um die Strafanstalt Bellechasse herumgeführt werden. Damit wird auch im untersten Abschnitt des Galmizkanals das Hochwasserschutzdefizit behoben.

Abbildung 2: Übersicht Massnahmen
Hochwasserschutz und
Revitalisierung Grosses
Moos, 1. Etappe in den
vier Gemeinden Kerzers,
Ried b. Kerzers, Murten
und Mont-Vully.
Emch+Berger AG.



- blau:** Die blauen Linien stellen die verschiedenen Gewässer im Grossen Moos dar (von oben nach unten: Grand-Canal, Bibera, Galmizkanal).
- rot:** Die rote Linie stellt den Massnahmenperimeter der Wasserbaumassnahmen, sowie den neuen Verlauf der Bibera im Bereich der Strafanstalten Bellechasse dar.
- grün:** In grün sind die fünf Abschnitte des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes dargestellt.

Das Projekt «Hochwasserschutz und Revitalisierung Grosses Moos, 1. Etappe» sieht folgende Massnahmen vor:

- Ausbau der Gerinnkapazität von Bibera und Grand-Canal sowie dem untersten Abschnitt des Galmizkanals. Wegen der Setzungsproblematik wird dabei möglichst auf den Bau von Dämmen verzichtet.
- Neues Gerinne für die Bibera im Bereich der Strafanstalt Bellechasse. Diese wird im Südwesten umfahren.
- Bau von zwei Geschiebeablagerungsplätzen (GAP) bei der Landi in Ried sowie im Bereich der Murtenerle.
- Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen entlang der Bibera und des Grand-Canal über den ganzen Projektperimeter. Im Vordergrund steht die Schaffung respektive der Erhalt und die Aufwertung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten, die im Grossen Moos noch vorkommen oder ehemals präsent waren, sowie die Förderung der Längs- und Quervernetzung.

Vor der Weiterbearbeitung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes musste das Wasserbauunternehmen (WBU), welches für den Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz verantwortlich war, aufgrund des kantonalen Gewässergesetzes in einen neuen Gemeindeverband, den Gemeindeverband für den Wasserbau im Einzugsgebiet der Bibera (GVB), umgewandelt werden. Beteiligt am GVB sind zehn politische Gemeinden des Seebezirks. Hauptaufgaben des GVB sind der Hochwasserschutz, die Revitalisierung und der Unterhalt der Bibera (von der Quelle in Courtepin bis zur Mündung der Broye in Sugiez) und deren Zuflüsse. Sämtliche zehn Gemeinden haben den Statuten und dem definierten Kostenteiler des GVB zugestimmt.

Das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Revitalisierung Grosses Moos, 1. Etappe» hat inzwischen die Vorprüfung bei den Fachstellen von Bund und Kanton bestanden und wird nun für die Baueingabe weiterentwickelt. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen wird der Hochwasserschutz im Grossen Moos massiv verbessert. Durch die ökologische Ausgestaltung des Gerinnes können sich vielfältige

Habitate für die aquatische und terrestrische Fauna und Flora ausbilden.

Für die Realisierung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen werden rund 20 Hektaren Land benötigt. Dieses Land soll mittels einer Landumlegung beschafft werden. Das Landumlegungsverfahren sowie das Baubewilligungsverfahren für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Bibera werden koordiniert und laufen zeitlich parallel ab. Ohne eine Landbeschaffung über eine Landumlegung ist das Hochwasserschutzprojekt nicht durchführbar. Denkbare Alternativen der Landbeschaffung wie freihändiger Landerwerb oder Enteignung sind nicht realisierbar respektive erst als letztes Mittel anzuwenden.

2 Landumlegung

Das Freiburger Grosse Moos wurde mit den beiden Juragewässerkorrekturen landwirtschaftlich nutzbar gemacht und wird heute intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Nicht umsonst gilt es zusammen mit dem Berner Grossen Moos als Gemüsegarten der Schweiz. Daneben bestehen im Grossen Moos ökologisch sehr wertvolle Biotope.

In den Jahren 1960 bis 2005 fanden in diesem Gebiet mehrere flächendeckende Gesamtmeliorationen statt. Diese führten dazu, dass das Grundeigentum im Grossen Moos gut arrondiert ist und die Landwirtschaftsparzellen optimal geformt sind, die Erschliessung der landwirtschaftlichen Flächen mit gut ausgebauten Flurwegen überall sichergestellt ist und zur Regulierung des Grundwasserstandes bzw. des Flurabstandes flächendeckende Drainagesysteme bestehen. Zudem sind die Grundeigentümer grösstenteils in Flurgenossenschaften organisiert, welche sich um den laufenden Unterhalt der kulturtechnischen Infrastrukturen (Flurwege und Drainagen inkl. Schöpfwerke) kümmern.

Die geplante Landumlegung erfolgt hauptsächlich auf Grund des Projekts «Hochwasserschutz und Revitalisierung Grosses Moos, 1. Etappe» und beinhaltet nicht eine generelle Neuordnung des Grundeigentums, sondern lediglich eine Landbeschaffung für das Wasserbauprojekt. Eine Landumlegung stellt jedoch immer auch eine Chance dar, um neben dem Hauptgrund zum Anstoss der Landumlegung andere Interessen abzuklären, welche im Rahmen der Landumlegung behandelt werden sollen. Im Zuge der Ausarbeitung der Vorstudie zur Landumlegung wurden aus diesem Grund sämtliche erkennbaren Akteure im Perimetergebiet befragt sowie die bestehenden Planungen auf mögliche Synergien solcher Projekte mit der Landumlegung geprüft.

Mit der geplanten Landumlegung im Grossen Moos sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- *Landbeschaffung für die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen der 1. Etappe*
- *Erweiterung Zone für diversifizierte Landwirtschaft:* Das Projekt zur Erweiterung der Zone für diversifizierte Landwirtschaft in Ried ist gegenwärtig in der Entstehungsphase. Für die Gemeinden Ried, Kerzers und Murten und deren Landwirtschaft ist dies ein sehr wichtiges Projekt und wird so rasch wie möglich vorangetrieben. Ohne das Hochwasserschutzprojekt kann die Nutzungsplanung aufgrund der Hochwassergefährdung nicht angepasst werden. Diese Synergie soll genutzt werden und gleichzeitig mit der Landumlegung das Grundeigentum an den notwendigen Stellen (z.B. bei geplanten Wegverbreiterungen in diesem landwirtschaftlich intensiven Perimeter) ins Eigentum der künftigen Grundeigentümer (z.B. die Gemeinde bei Wegverbreiterungen) überführt werden.
- *Ersatz und wenn möglich Optimierung des bestehenden Wegnetzes:* Der

Perimeter ist dank den Meliorationen der letzten Jahrzehnte gut durch landwirtschaftliche Flurwege erschlossen. Links und rechts der zu verbreiternden Bibera befinden sich heute wichtige Flurwege, welche teilweise im Rahmen des Wasserbauprojekts zurückversetzt werden müssen. Eines der Ziele der Landumlegung ist, dass die landwirtschaftliche Erschliessung nicht verschlechtert wird.

- *Ersatz und wenn möglich Optimierung des bestehenden Drainagenetzes:* Durch die Verbreiterung des Gewässers müssen einige Drainagen verlegt werden, um die weitere und künftige Entwässerung des betroffenen Gebietes sicherzustellen. Es handelt sich dabei um Drainageanlagen der Bodenverbesserungskörperschaften Ried – Murten, Galmiz, der Anstalten Bellechasse sowie der Gemeinde Mont-Vully.
- *Bodenaufwertungsmassnahmen in den drainierten Gebieten:* Im vorgeschlagenen Perimeter (und darüber hinaus) gibt es diverse drainierte Flächen, welche aufgrund der Drainierung und Bewirtschaftung der vergangenen Jahrzehnte und der dadurch mitverursachten Torfsackung einen teilweise beachtlichen Bodenschwund aufweisen. Die Folge davon sind zu geringe Flurabstände zwischen Bodenoberfläche und Drainagerohren. Es ist naheliegend, dass bei den zu erwartenden Aushubmengen an Bodenmaterial des Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojektes Chancen und Möglichkeiten entstehen können, um diesen Flurabstand mittels Bodenauftrag des Aushubmaterials wieder zu vergrössern und je nach Bodenart weitere Torfsackungen zu verringern oder zu bremsen.

Im Rahmen des Revitalisierungsprojektes wird der Ökologie bereits ein grosses Gewicht beigemessen. Aus diesem Grund wurden keine zusätzliche ökologische Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der Landumlegung vorgesehen. Das Projekt einer künftigen, gemeinschaftlichen Wasserbeschaffung der drei Bewässerungsgenossenschaften von Galmiz, Ried-Moos und Kerzers-Fräschels aus einem grossen Oberflächengewässer (z.B. Brojekanal) wird gegenwärtig geprüft bzw. ist in der Entstehungsphase. Ob hier im Rahmen der Landumlegung Synergien bestehen, wird sich erst weisen.

3 Perimeter

Das Massnahmenkonzept des GVB sieht Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen im gesamten Grossen Moos des Kantons Freiburg vor. Also an den Gewässern Grand-Canal, Bibera, Galmizkanal und Erlikanal. Mit anderen Worten ausgedrückt ist mittel- bis langfristig an allen diesen bestehenden Fliessgewässern mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zu rechnen, welche einen bestimmten Landbedarf mit sich bringen werden.

In einer ersten Etappe sollen jedoch nur die Massnahmen an der Bibera und im unteren Abschnitt des Grand-Canals und des Galmizkanals realisiert werden.

Im Rahmen einer durchgeführten Vorstudie für die Landumlegung bestand eine der Hauptaufgaben darin, den geeigneten Perimeter für die Landumlegung zu definieren. Es musste gegeneinander abgewogen werden, ob ein grosser Perimeter über die gewässerangrenzenden Gebiete des gesamten Freiburger Grossen Moos von Murten bis Fräschels über ca. 1'270 ha (Perimeter «Gross») gewählt werden sollte, welcher die Landbeschaffung für sämtliche Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen im Grossen Moos gemäss Massnahmenkonzept ermöglichen würde, oder ob analog der künftigen Bauprojekte auch bei den Landumlegungen in Etappen vorgegangen werden soll und der zu wählende Perimeter ca. 823 ha (Perimeter «Klein») nur auf die

Massnahmen und den Landbedarf der 1. Etappe zugeschnitten sein soll.

Da der genaue Landbedarf für die weiteren Etappen noch zu wenig bekannt war hat man sich entschlossen den Perimeter vorerst entsprechend dem Landbedarf für die 1. Etappe des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts festzulegen.

Der gewählte Perimeter «Klein» liegt komplett auf Freiburger Kantonsgebiet und tangiert die Fläche der politischen Gemeinden Kerzers, Mont-Vully, Murten und Ried bei Kerzers. Der Perimeter liegt zum grössten Teil im landwirtschaftlich intensiv genutzten Moosgebiet dieser Gemeinden, entlang der Gewässer Bibera, der unteren Hälfte des Galmizkanals sowie des untersten Abschnitts des Grand-Canals zwischen den Strafanstalten Bellechasse und der Broye. Lediglich ein schmales Band entlang der Bibera im Grenzgebiet der Dörfer Kerzers und Ried bei Kerzers oberhalb der Gewächshauszone bis zur Unterquerung der Bibera der A1 liegt oberhalb und somit ausserhalb des allgemein als Grosses Moos bekannten Gebietes. Mitten im Perimeter befinden sich die Anlagen der Strafanstalten Bellechasse sowie die Gebäude des Landwirtschaftsbetriebes «Erlenhof». Nördlich des Grand-Canals im Perimeter befindet sich das Flugfeld Bellechasse mit seinen Betriebsgebäuden. Ebenfalls im Perimeter befinden sich eine landwirtschaftliche Betriebszentrale in Galmiz sowie eine in Mont-Vully, nördlich von Sugiez. Entlang der Hauptstrasse Sugiez-Ins liegen zudem zwei Wohngebäude im Perimeter, welche sich in der Landwirtschaftszone befinden.

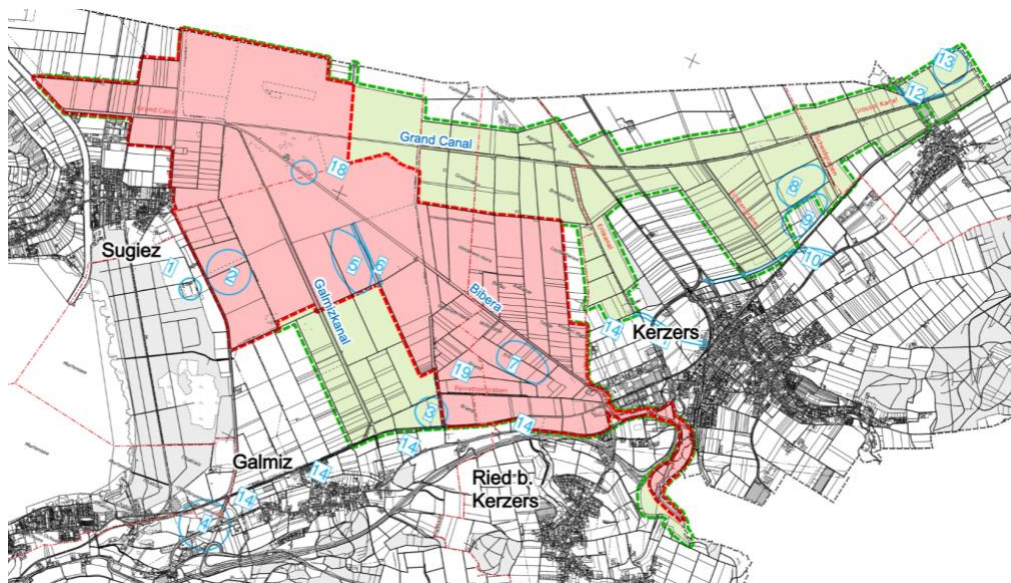


Abbildung 3: geprüfte
Perimeter Landumlegung:
GeoPlanIng.

- rot:** Die rote Fläche entspricht dem Perimeter «Klein», welcher für das Projekt «Hochwasserschutz- und Revitalisierung im Grossen Moos, 1. Etappe» weiterverfolgt wird.
- grün:** In grün ist der Perimeter «Gross», welcher die Landbeschaffung für sämtliche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen im Grossen Moos gemäss Massnahmenkonzept ermöglicht hätte, dargestellt. Dieser Perimeter wird nicht weiterverfolgt.

Der Perimeter «Klein» umfasst eine Fläche von ca. 823 ha und 377 Parzellen, welche sich im Eigentum von 134 verschiedenen Grundeigentümern befindet. Rund ein Drittel der Fläche (273 ha) ist im Eigentum der Gemeinden. Etwas mehr als ein Drittel der Fläche (316 ha) ist im Besitz der Freiburger Strafanstalten Bellechasse. Die restliche Fläche (233 ha) befindet sich in privatem Eigentum respektive im Eigentum von Bodenverbesserungskörperschaften.

Die Besitzverhältnisse der ca. 273 ha, welche sich im Eigentum der vier involvierten

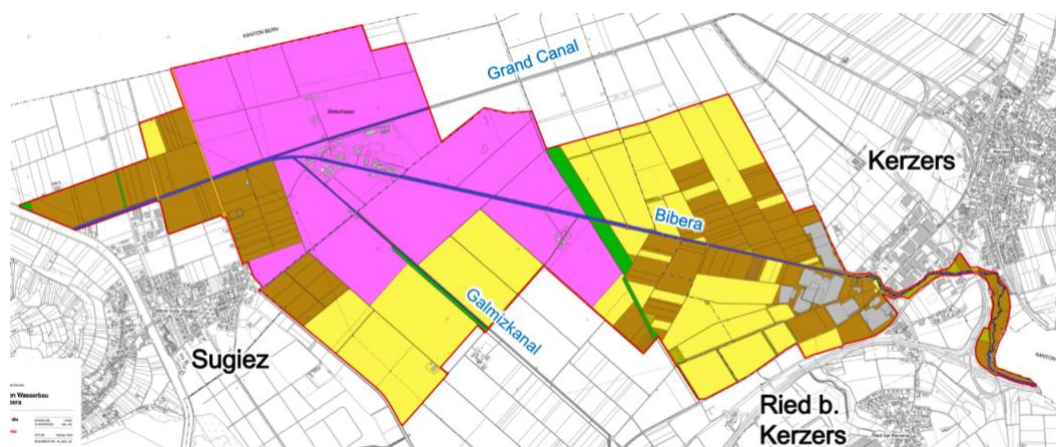
Gemeinden befinden, werden nachfolgend aufgelistet. Ebenso wird aufgezeigt, wieviel dieser Flächen die jeweilige Gemeinde gegen Entschädigung abtreten müsste, um den Bedarf des notwendigen Landes für die vorgesehenen Hochwasser- und Revitalisierungsmassnahmen auf ihrem politischen Gemeindegebiet selbständig und vollständig zu decken:

*Tabelle 1:
Besitzverhältnisse im
Perimeter im Eigentum
der vier involvierten
Gemeinden und der
Strafanstalt Bellechasse.*

Grundeigentümerin	Landbedarf [ha]	Eigentum im Perimeter [ha]	Benötigter Anteil am Eigentum [%]
Gemeinde Mont-Vully		2.05	3.7
Gemeinde Murten		1.4	160.2
Gemeinde Ried b. Kerzers		3.3	52.8
Gemeinde Kerzers		0.48	0.3
Strafanstalten Bellechasse		11.48	316.1
			4

Für die Beschaffung der fehlenden 18 Aren (0.18 ha) in Kerzers, welche sich innerhalb des Perimeters nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, wird der Perimeter ggf. während der Projektbearbeitung und in Absprache mit der Gemeinde Kerzers mit einer nicht an den vorliegenden Perimeter angrenzende Parzelle im Besitz der Gemeinde ergänzt.

*Abbildung 4:
Eigentumsverhältnisse im
Perimeter Landumlegung.
GeoPlanIng.*



gelb: Die gelbe Fläche entspricht Land im öffentlichen Eigentum.

pink: In pink wird das Eigentum der Freiburger Strafanstalten dargestellt.

braun: Die braune Fläche betrifft privates Eigentum.

4 Landbeschaffung

Für die Erarbeitung der Vorstudie Landumlegung wurde neben den VertreterInnen des GVB im Rahmen des Initiativkomitees auch GemeinderatsvertreterInnen von sämtlichen betroffenen politischen Gemeinden, Vertreter der kantonalen Strafanstalten Bellechasse als mit Abstand grösstem Grundeigentümer, Vertreter der lokalen und bestehenden Bodenverbesserungskörperschaften sowie VertreterInnen der in das Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekt involvierten kantonalen Amtsstellen (Amt für Landwirtschaft bzw. Grangeneuve, Sektion Landwirtschaft, Amt für Umwelt Sektion Gewässer) einbezogen.

Im Rahmen der Vorstudie wurden mit den Mitgliedern des Initiativkomitees die Möglichkeiten der Landbeschaffung diskutiert. Auf die Anwendung eines allgemeinen Abzugs für die Landbeschaffung einer Arbeit von öffentlichem Interesse (hier

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt), welcher auch auf Parzellen im Privateigentum angewendet wird, soll verzichtet werden. Die Landbeschaffung soll mit dem in ausreichender Menge vorhandenen Land in öffentlichem Eigentum erfolgen. So haben die GemeindevertreterInnen aller betroffenen Gemeinden (Kerzers, Ried b. Kerzers, Murten, Mont-Vully) sowie die Leitung der Freiburger Strafanstalt (FRSA) Bellechasse beschlossen, gemeinsam und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander die gesamte Landbeschaffung für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt inklusive der notwendigen Landflächen für die zu erstellenden Ersatz-Flurwege gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Damit können die rund 20 ha, welche für das Gesamtprojekt benötigt werden, durch Land im öffentlichen Eigentum respektive im Eigentum der Freiburger Strafanstalten Bellechasse bereitgestellt werden. Private Grundeigentümer müssen kein eigenes Land abtreten.

Bei allfälligen Landbeschaffungen, welche nicht direkt im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehen und für eine bestimmte Anzahl von Grundeigentümern (z.B. neues Wegareal für künftige Erschliessungswege in der Zone für diversifizierte Landwirtschaft) einen konkreten Nutzen zur Folge haben, ist ein ausgewogener Flächenabzug für diese Anlagen bei den konkreten Nutzniessern vorgesehen.

5 Kosten, Kostenteiler und Restkosten

Die Gesamtkosten für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt, 1. Etappe belaufen sich auf rund CHF 54 Mio. (Preisbasis 2020, Kostengenauigkeit +/- 30 %). Davon fällt rund ein Drittel der Kosten für die Landumlegungs-Massnahmen an (vgl. Abbildung 5). Die restlichen Kosten ergeben sich aufgrund der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die vorliegende Botschaft betrifft die Kosten für die Landumlegung.

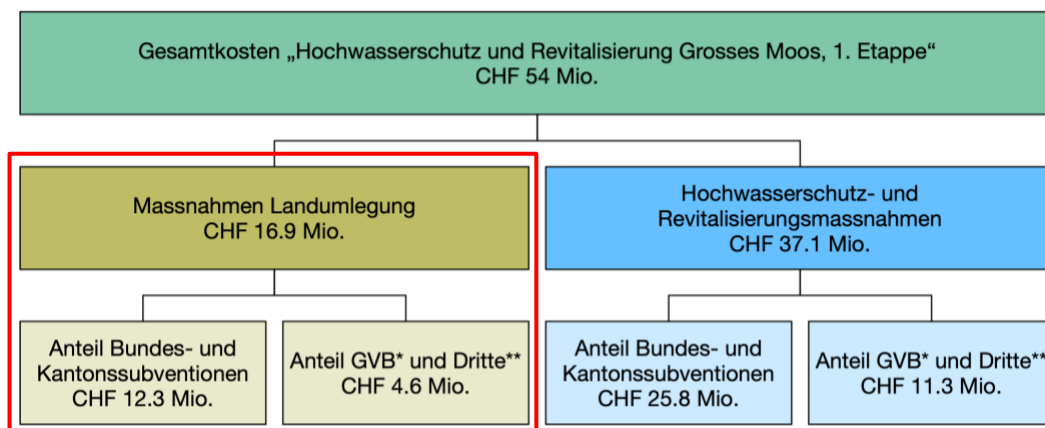


Abbildung 5: Kostenteiler Gesamtprojekt mit Anteil Massnahmen Landumlegung (rote Umrandung) und Anteil Wasserbau.

* Die Restkosten des GVB werden gemäss dem Kostenteiler aus den Statuten auf die verschiedenen Gemeinden des Gemeindeverbandes aufgeteilt.

** Es entstehen nur für Dritte Restkosten, für welche einen Nutzensvorteil durch das Projekt entsteht.

Der Gesamtbetrag der von der öffentlichen Hand gewährten Subvention (Bund und Staat Freiburg zusammen) beträgt maximal 80 %.

Gemäss Art. 126 des Gesetzes über die Bodenverbesserungen (BVG) des Kantons Freiburg werden bei durch Arbeiten von öffentlichem Interesse verursachten

Güterzusammenlegungen die Restkosten nach Abzug der Subventionen durch den Bauherrn des Werkes von öffentlichem Interesse getragen, also durch den GVB. Weiter übernimmt der Bauherr die Restkosten für gemeinschaftliche Arbeiten (z.B. Wegebau und Drainagen) vollständig, wenn es sich um ein Gebiet handelt, das keiner Zusammenlegung bedarf oder bei welchem schon eine Zusammenlegung durchgeführt wurde.

Lediglich dort wo konkrete Vorteile für einen einzelnen oder mehrere Grundeigentümer ausgemacht werden können, wird es möglich und notwendig sein, diesem oder diesen im Verhältnis der von ihnen erzielten Vorteile nach Abzug allfälliger Subventionen entsprechende Restkosten aufzuerlegen. Die allfälligen Subventionen für die landwirtschaftliche Aufwertung durch Drittprojekte (Erweiterung Zone diversifizierte Landwirtschaft, Bodenaufwertung durch Bodenauftrag von Aushubmaterial) werden über Grangeneuve, Sektion Landwirtschaft und nicht über das Hochwasserprojekt abgewickelt.

Für die aufgrund des Projekts notwendige Verlegung von Werkleitungen muss je nach Bewilligung nicht der GVB, sondern der Werkeigentümer aufkommen. Bei Ersatzneubauten von Brücken kann ein Teil der Kosten (Restwert) über das Wasserbauprojekt abgerechnet, der Mehrwert hingegen wird gemäss den Statuten des GVB über einen vordefinierten Kostenteiler auf die verschiedenen Gemeinden des GVB aufgeteilt. Weiter entstehen durch die angepasste Linienführung im Bereich Bellechasse Mehrkosten (grössere Gerinnelänge im Vergleich zur Variante Umfahrung Bellechasse, Stand Massnahmenkonzept), welche durch die Strafanstalt Bellechasse getragen werden.

Für die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen im Umfang von rund CHF 37.1 Mio. beteiligen sich Bund und Kanton mit rund 70 %. Der Anteil für Dritte beträgt rund CHF 6.2 Mio. Für den GVB bleiben Restkosten im Umfang von rund CHF 5.1 Mio.

Die Restkosten für den GVB werden gemäss dem in den Statuten des Gemeindeverbandes festgelegten Kostenteilers auf die Gemeinden aufgeteilt. Die effektiven Restkosten pro Gemeinde (Aufteilung Restkosten des GVB) sind im aktuellen Projektstand noch mit vielen Unsicherheiten behaftet, weil die für die Aufteilung notwendigen Grundlagen (gemäss Verteilschlüssel aus den Statuten des GVB) teilweise noch nicht vorliegen.

Nach der Bewilligung respektive Genehmigung der Massnahmen, muss die Delegiertenversammlung des GVB einen Bruttokredit für die Realisierung der Massnahmen fassen. Gemäss Statuten des GVB unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum (Art. 32, Abs. 2 Statuten GVB).

6 Ablauf der Landumlegung

Nach Abschluss der Vorstudie Landumlegung stehen nach dem Freiburger Bodenverbesserungsgesetz folgende Verfahrensschritte an:

- **Genehmigung der Vorstudie durch den Staatsrat:** Aufgrund der positiven Beurteilung durch die kantonalen und eidgenössischen Meliorationsämter wird die Vorstudie der zuständigen Direktion zur Genehmigung eingereicht.
- **Konsultativversammlung:** Sobald die Genehmigung durch den zuständigen Staatsrat erfolgt ist, werden die Grundeigentümer, welche Grundeigentum im Perimeter besitzen, gemäss Art. 23 BVG zu einer Konsultativversammlung

eingeladen mit dem Hinweis, dass die Vorstudie auf den betroffenen Gemeinden und dem Oberamt des Seebezirks zur Einsichtnahme während 30 Tagen hinterlegt wird.

- **Gründungsversammlung:** Anschliessend werden die Grundeigentümer zu einer Gründungsversammlung mit dem Ziel der Körperschaftsgründung eingeladen. Bei einer allfälligen Zustimmung durch die Mehrheit der involvierten Grundeigentümer oder die Mehrheit der zustimmenden, involvierten Fläche können an der konstituierenden Versammlung die Organe der Bodenverbesserungskörperschaft bestellt werden.
- **Erarbeitung definitives Vorprojekt und Bewertung des alten Bestandes:** Bei erfolgreicher Gründung der Körperschaft wird in enger Koordination mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt ein definitives Vorprojekt für die Landumlegung ausgearbeitet und den kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen zur Genehmigung eingereicht. Parallel zur Erarbeitung des Vorprojektes soll die Bewertung des alten Bestandes erfolgen. Angesichts der komplexen Bodenverhältnisse im Grossen Moos sollen die Bodenverhältnisse durch einen Pedologen geschätzt werden, so dass die erhobenen Daten auch den Anforderungen des nationalen Bodeninformationssystems genügen.
- **Neuer Bestand:** Die Inkulturnahme der neuen beziehungsweise angepassten Parzellen (Neulandantritt) ist spätestens auf den Beginn der Bauarbeiten anzusetzen. Gemäss Freiburger Bodenverbesserungsgesetz und allgemein bei Meliorationen werden die relevanten Verfahrensschritte bei einer Landumlegung (Vorprojekt, Alter Bestand, Neuzuteilung, Bauprojekt, Verteilung der Restkosten) öffentlich aufgelegt. In jedem dieser Verfahrensschritte bestehen die üblichen Beschwerdemöglichkeiten wie Einsprache oder Beschwerde. Der Neulandantritt erfolgt anschliessend entsprechend der Bauetappierung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes schrittweise. Zum heutigen Zeitpunkt ist ein Baustart frühestens Ende 2028 denkbar.

7 Koordination Verfahren und Termine

Die beiden Verfahren Baubewilligung und Landumlegung sowie die weiteren notwendigen Verfahren werden koordiniert. Der ungefähre Terminplan ist in der Abbildung 6 dargestellt.



Abbildung 6: Koordination Verfahren und Termine Bewilligungsverfahren Projekt «Hochwasserschutz- und Revitalisierung Grosses Moos, 1. Etappe» und Landumlegung

8 Antrag des Gemeinderates

Damit die Gemeinden als öffentliche Grundeigentümer an der Gründungsversammlung der Gründung der Körperschaft zustimmen können, benötigen die Gemeinden einen entsprechenden Beschluss. Aus diesem Grund wird der vorliegende Antrag dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die privaten Grundeigentümer werden im Rahmen der Gründungsversammlung der Bodenverbesserungskörperschaft ihre Stimme betreffend ihrer privaten Parzellen im Landumlegungsperimeter abgeben können.

Durch das «Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt Grosses Moos, 1. Etappe» wird die Hochwassersicherheit im Grossen Moos massiv verbessert und der national bedeutende Gemüseproduktionsstandort Grosses Moos gestärkt. Das Landumlegungsverfahren bietet die grosse Chance, das dafür erforderliche Land zu beschaffen, ohne dass private Grundeigentümer Land verlieren oder sogar Enteignet werden müssen. Zudem kann dadurch die Infrastruktur kostengünstig an die Anforderungen einer zukünftigen Bewirtschaftung angepasst werden.

Antrag:

- Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zur Gründung der Körperschaft für die Durchführung der durch das Projekt «Hochwasserschutz und Revitalisierung Grosses Moos, 1. Etappe» bedingte Landumlegungsverfahren durch den Generalrat.
- Der Gemeinderat beantragt die Kompetenz den Landbedarf von 1.4 ha an den GVB zu veräussern. Die wegfallenden Pachtflächen werden mit heimfallenden Parzellen (bei Pensionierungen ohne Betriebsnachfolge) kompensiert.

15.03.24 - jh, rk